In diesem Sinne hat die deutsche Reichsregierung mit dem heutigen Tage das folgende Gesetz be-schlossen:

Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht. Vom 16. März 1935.

Die Reichsregierung hat folgendes Geset beschloffen, das hiermit vertundet wird:

§ 1

Der Dienst in der Wehrmacht erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht.

§ 2

Das deutsche Friedensheer einschließlich der überführten Truppenpolizeien gliedert sich in 12 Korpskommandos und 36 Divisionen.

§ 3

Die ergänzenden Gesetze über die Regelung der allgemeinen Wehrpflicht sind durch den Reichswehrminister dem Reichsministerium alsbald vorzulegen.

Berlin, ben 16. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler Udolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern Frick

Der Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krosigt

Der Reichswirtschaftsminister Mit der Führung der Geschäfte beauftragt: Halmar Schacht Präsident des Reichsbankbirektoriums

Der Reichsarbeitsminister Franz Selbte

Der Reichsminister der Justig Dr. Gürtner

Der Reichswehrminister von Blomberg

Der Reichspostminister und Reichsverkehrsminister Frhr. v. Elg Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft R. Walther Darré

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Dr. Goebbels

Der Reichsminister ber Luftfahrt Göring

Der Reichsminister für Wiffenschaft, Erziehung und Volksbildung Rust

> Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich R. Heß

> Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich Kerrl

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich Dr. Hans Frank